



Asylwesen

Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende

Mit Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 25. November 2003 wurde folgendes Postulat erheblich erklärt:

„Der Stadtrat wird beauftragt, Bericht und allenfalls Antrag zu stellen, ob und wie er Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende bereit stellen, die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen sowie die Selbstorganisation in den Unterkünften verbessern möchte.“

1 Ausgangslage

Obwohl die Asylgesuche in den letzten Jahren stark abgenommen haben und die Zahl der Asylsuchenden und der vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz auf den tiefsten Stand seit Ende 1990 gesunken ist, wurde über die Asylthematik in den vergangenen zwei Jahren intensiv debattiert. Auf der Höhe dieser Debatte gelangte im Januar 2003 der Stadtrat von Zürich mit einem Manifest über die Asylpolitik an die Öffentlichkeit, in welchem er mit zehn konkreten Vorschlägen einen Paradigmawechsel in der schweizerischen Asylpolitik forderte. Ziel dieses Aufrufes war es, die zunehmende Verhärtung und Polarisierung in der Asylpolitik zu durchbrechen und anstelle der permanenten Skandalisierung des Asylthemas eine konstruktive Diskussion in Gang zu setzen und realistische Perspektiven zu eröffnen.

Die Stadt Zürich realisierte Anfang Mai 2003 ein Pilotprojekt für gemeinnützige Einsatzplätze mit Anforderungen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene. Ziel des Projektes war es, einerseits Asylsuchenden durch Beschäftigung eine Tagesstruktur anzubieten und andererseits für die Unterstützungsgemeinde, also für das Gastland, einen Gemeinnutzen zu generieren. Das Projekt in Zürich zeigte auf, dass Asylsuchende in ihrer Mehrheit gewillt sind, im Gastland einen Beitrag zu leisten.



Der Grosse Gemeinderat der Stadt St.Gallen erklärte am 25. November 2003 ein Postulat betreffend Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende erheblich. Wesentlicher Postulatsinhalt war, die Umsetzung der neu geschaffenen Zürcher Beschäftigungsprogramme für die Stadt St.Gallen zu prüfen. In der Folge wurden verwaltungsintern die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen geprüft und ein Konzept zur Realisierung eines Projekts „Gemeinnützige Arbeit für Asylsuchende“ in der Stadt St.Gallen erarbeitet. Im März 2004 beschloss der Stadtrat im Sinne eines Versuches, das Projekt umzusetzen. Das Projekt startete im Frühling 2004 und ist bis jetzt im Gang.

2 Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende

Asylpolitik ist eine Aufgabe des Bundes, wobei der Vollzug den Kantonen, je nach kantonaler Regelung den Gemeinden, überbunden ist. Mittels eines bestimmten Schlüssels teilt der Bund die Asylsuchenden den Kantonen zu. Im Kanton St.Gallen werden die Asylsuchenden in den ersten sechs bis neun Monaten in einem Durchgangszentrum auf das Leben in der Gemeinde oder auf die Rückkehr vorbereitet. Nach dem Aufenthalt in den Durchgangszentren werden sie nach Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt. Die Gemeinden sind dann für die Betreuung und Unterstützung der Asylsuchenden zuständig. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens wird die finanzielle Unterstützung durch den Bund geleistet. Zu den Betreuungs- und Unterstützungsaufgaben einer Gemeinde gehört auch das Anbieten von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen.

2.1 Unterscheidung zwischen Beschäftigung und Erwerbstätigkeit

Asylsuchende unterliegen während den ersten drei Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuches in der Schweiz einem generellen Arbeitsverbot (Art. 43 Asylgesetz, SR 142.31). Das Arbeitsverbot wird im Kanton St.Gallen auf sechs Monate ausgedehnt, wenn erstinstanzlich ein negativer Entscheid über das Asylgesuch vorliegt.

Personen, denen das Bundesamt für Migration (BFM) Asyl gewährt und die somit als Flüchtlinge anerkannt werden, haben Anspruch auf eine Jahresaufenthaltsbewilligung und nach fünf Jahren grundsätzlich auf eine Niederlassungsbewilligung. Ihnen wird die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit bewilligt (Art. 61 Asylgesetz). Für sie gelten dieselben orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie für Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung. Alle anderen Asylsuchenden können nach drei bzw. sechs Monaten beim Amt für Wirtschaft des Kantons St.Gallen ein Gesuch um eine Arbeitsbewilligung stellen. Die kantonale Stelle prüft das Gesuch und erteilt eine vorübergehende Bewilligung, sofern



alle Voraussetzungen, insbesondere der Vorrang inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, erfüllt sind und die Arbeitsmarkt- bzw. Wirtschaftslage dies gestattet.

Asylsuchende ohne Erwerbstätigkeit haben die Möglichkeit, an Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen (BBP) teilzunehmen. Der wesentliche Unterschied zwischen einer Erwerbstätigkeit und einer Arbeit in einem Beschäftigungsprogramm liegt in der Entlohnung. Obwohl den Teilnehmenden an BBP eine kleine Entschädigung ausgerichtet werden kann, darf diese keinen massgebenden Lohn nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) darstellen (Art. 41 Abs. 2 Asylverordnung²) und CHF 17.20 pro Tag bzw. CH 4'208 im Kalenderjahr nicht überschreiten.

2.2 Typen von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen

Gemäss Art. 41 Abs. 1 Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 stehen Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung im öffentlichen Interesse und sind nicht gewinnorientiert. Die Programme sollen die soziale und berufliche Kompetenz der Asylsuchenden fördern und den negativen Folgen der Erwerbs- oder Beschäftigungslosigkeit entgegenwirken. Die Bildungs- und Beschäftigungsprogramme können wie folgt kategorisiert werden:

1. **Vorbereitungskurse / Basiskurse:** Darunter fallen Kurse, die als Vorbereitung für weiterführende Angebote gelten. In diesen Kursen werden die notwendigen Grundkenntnisse vermittelt. Wichtig ist hier die Abgrenzung zu reinen Sprachkursen. Im Ergebnis muss klar zum Ausdruck kommen, dass nicht die Sprachvermittlung im Zentrum steht, sondern die Befähigung zur Teilnahme an weiteren Beschäftigungs- oder Ausbildungsmassnahmen.
2. **Ausbildungsorientierte Projekte:** Ausbildungsorientierte Projekte sind primär auf den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen in einem spezifischen Fachgebiet ausgerichtet. Bereits bestehende berufliche und fachliche Kompetenzen sollen dabei gezielt verbessert und gefördert werden. Durch ausbildungsorientierte Projekte sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigt werden, sich eine berufliche Zukunftsperspektive im Hinblick auf einen selbständigen Lebensunterhalt in der Schweiz oder im Herkunftsland aufzubauen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schliessen die Kurse mit einem Ausweis oder einem Zertifikat ab.
3. **Beschäftigungsprojekte mit Bildungsanteil:** Unter diesem Projekttyp werden Projekte zusammengefasst, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter fachkundiger Anleitung Arbeiten ausführen und dabei Kenntnisse (on the job) erwerben. Es kann sich dabei um handwerkliche Tätigkeiten sowie um Arbeiten in der Administration oder im Dienstleistungsbereich handeln. Die angeeigneten Erfahrungen erlauben es den Asylsuchenden, handwerkliche oder administrative Arbeiten für den Alltagsgebrauch in der Schweiz sowie im Hinblick auf eine spätere Rückkehr in den Herkunftsstaat selbständig durchzuführen.



4. **Gemeinnützige Projekte:** Bei gemeinnützigen Projekten wird im Rahmen von temporären Einsätzen zum Unterhalt und der Instandstellung von Gemeingütern beigetragen, ohne dass der primäre Arbeitsmarkt konkurrenziert wird.
5. **Andere Projekte,** die keinem der oben genannten Typen zugeordnet werden können.

Diverse Studien zeigen, dass bei entsprechender Ausgestaltung mit Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen die berufliche und soziale Eingliederung gefördert wird und auch die Gewaltbereitschaft bzw. Delinquenzraten von Asylsuchenden gesenkt werden können. Ausserdem tragen sie zur einer Verbesserung der Akzeptanz der Asylsuchenden in der Öffentlichkeit bei.

2.3 Beschreibung des Projekts „Gemeinnützige Arbeit für Asylsuchende“

Vor rund einem Jahr entschied der Stadtrat, die Realisierung von zusätzlichen Beschäftigungsprogrammen in der Stadt St.Gallen zu prüfen und analog der Stadt Zürich in einer Versuchsphase ein Projekt „Gemeinnützige Arbeit für Asylsuchende“ (Programmtyp Nummer 4) zu lancieren.

2.3.1 Zielgruppe

Das Beschäftigungsprogramm richtet sich an Asylsuchende, die in der Stadt St.Gallen Sozialhilfe beziehen, d.h. keiner geregelten Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung nachgehen. In erster Linie sind davon Asylsuchende betroffen, die auf den ersten Entscheid warten oder die sich in einem Rekursverfahren befinden sowie die vorläufig Aufgenommenen. Von der Teilnahme an diesem Programm sind jene ausgeschlossen, die einen Ausreise- oder einen Nichteintretensentscheid (NEE) haben. Zudem müssen sie körperlich und psychisch gesund und mindestens 18 Jahre alt sein, um teilnehmen zu können.

Im April 2005 lebten in der Stadt St.Gallen 379 Asylsuchende. Von dieser Gruppe bezogen 280 Asylsuchende Sozialhilfe. Davon hatten 55 Personen einen Ausreiseentscheid, 90 waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und rund 25 Personen hatten psychische oder körperliche Probleme. Abgestützt auf diese Daten kommen für das Projekt „Gemeinnützige Arbeit für Asylsuchende“ grundsätzlich etwa 100 Personen in Frage. Gemäss Erfahrungen der Stadt Zürich lässt sich jede dritte bis vierte Person in ein Programm integrieren, womit sich die Zielgruppe auf 25 bis 35 Personen reduziert.



2.3.2 Ziele

Die Einsatzplätze sind als Ergänzung und nicht als Konkurrenz zu den bestehenden Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen (REBAU, Markt für Gebrauch-Bauteile; Projekt Velowerkstatt; KLEIKA, Secondhand-Kleiderladen; Stiftung für Arbeit) konzipiert. Die gemeinnützigen Einsatzplätze müssen zum Wohle der Öffentlichkeit sein und umfassen Aufgaben, die ausserordentlich und nicht budgetiert sind. Damit werden weder die Arbeitsvergabe an Dritte noch bestehende Stellen gefährdet.

Für das Gemeinwesen soll ein Nutzen durch Tätigkeiten resultieren, welche sonst nicht ausgeführt bzw. nicht finanziert werden könnten. In erster Linie geht es um den Unterhalt und die Instandsetzung von Gemeingütern. Dabei gelten für das Projekt folgende Grundsätze:

- Arbeit statt Sozialhilfe
- Arbeit im ersten Arbeitsmarkt vor gemeinnützigem Einsatz
- Eigenverantwortung vor Sozialhilfe
- Leistung und Gegenleistung.

Mit dieser Konzeption soll erreicht werden, dass einerseits die Öffentlichkeit den Einsatz der Asylsuchenden wahrnimmt und zweitens die soziale und berufliche Integration der Asylsuchenden gefördert wird.

2.3.3 Nutzen für die Asylsuchenden

Durch die Beschäftigung erhalten die Asylsuchenden eine Tagesstruktur. Dadurch erhöhen sich die Chancen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Die Teilnehmenden lernen die Regeln, welche das Arbeitsleben in der Schweiz bestimmen (Pünktlichkeit, Arbeitsrhythmus, Arbeitsbedingungen, Anforderungen), kennen. Zudem wird die soziale Integration gefördert, indem die Teilnehmenden während des Projekts Kontakte knüpfen können, sich aufgewertet fühlen und vermehrt in der Lage sind, eigene Pläne zu verwirklichen. Festzustellen ist auch der Erwerb von sogenannten „Metakompetenzen“, wie z.B. Motivation, Selbstwertgefühl, Hoffnung und Durchhaltevermögen.

Die Arbeitseinsätze ermöglichen den Asylsuchenden eine Auseinandersetzung mit der Arbeitsrealität in der Schweiz. So verlieren die Asylsuchenden durch die Beschäftigung zum Beispiel die Illusion, dass der Wohlstand in der Schweiz eine Selbstverständlichkeit ist. Im Übrigen erhält der Asylsuchende die Gelegenheit, eine Gegenleistung für die Asylgewährung zu erbringen.



2.3.4 Finanzielles

Eine nicht erwerbstätige, asylsuchende Einzelperson wird vom Sozialamt St.Gallen monatlich mit CHF 1'050 unterstützt. Dieser Betrag setzt sich aus den Bundespauschalen für den Lebensunterhalt CHF 480, für die Miete CHF 350 und für die Krankenkasse CHF 220 zusammen. Asylsuchenden, die einem Erwerb nachgehen, deren Einkommen aber unter dem Ansatz des Sozialamtes liegt, wird nebst der Differenzzahlung zum Sozialhilfebetrag im Sinne einer Motivationszulage eine zusätzliche Leistung von CHF 100 bis 250, je nach Einkommen und Einsatz, ausbezahlt. Den gleichen Anspruch auf Motivationszulage haben Teilnehmende am Projekt „Gemeinnützige Arbeit für Asylsuchende“.

Die Kosten werden mit den Leistungen der Pauschalen des BFM und zu Lasten der „Asylrechnung“ verrechnet. Insgesamt erhält die Stadt St.Gallen rund CHF 39 pro Tag und Asylsuchenden für Unterstützungsleistungen, die Unterbringung und die Gesundheitskosten. Der Bund entrichtet keine weiteren Beiträge. Der optimale Einsatz der Bundesmittel hat es der Stadt bis jetzt ermöglicht, auch einen Anteil der Verwaltungskosten zu decken. Es können zudem auch Bildungs- und Beschäftigungsprogramme finanziert werden.

2.4 Beurteilung des Pilotprojekts „Gemeinnützige Arbeit für Asylsuchende“

2.4.1 Auswertung der bisherigen Einsätze sowie erste Erkenntnisse

Die Umsetzung des Projekts liegt in der Verantwortung des Sozialamtes der Stadt St.Gallen. Nachdem im April 2004 das Konzept den leitenden Mitarbeitenden der Stadtverwaltung vorgestellt worden war, wurden die Dienststellen darum ersucht, mögliche Einsätze dem Sozialamt zu melden. In Gesprächen wurden die gemeldeten Einsatzplätze beurteilt. Primär wurden Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung berücksichtigt, welche die bestehenden öffentlichen Dienstleistungen erweitern und ergänzen. Es konnten sich aber auch Non-Profit-Organisationen melden. In einem zweiten Schritt führte das Sozialamt mit den interessierten Asylsuchenden und den Leitern des Einsatzes eine Art Bewerbungsgespräch durch. Dabei wurden die Aufgaben, die Arbeitszeiten sowie die gegenseitigen Erwartungen definiert.



Innerhalb der Stadtverwaltung wurden an sieben verschiedenen Orten Einsatzplätze geschaffen:

Einsatzort	Tätigkeit	Anzahl Teilnehmende
Entsorgungsamt	Sammelstellen säubern	1
Gartenbauamt	Säuberung Parkanlagen	2
Schulhäuser	Mithilfe Hausabwart	2
Museum	Mithilfe Hausabwart	1
Kirche St.Leonhard	Mithilfe Küche / Mithilfe Hausabwart	1
ZSA Wiedacker	Mithilfe Küche	4
Altersheim Riedererholz	Mithilfe Küche	1
total		12

Im Weiteren wurden auch einmalige Einsätze, wie z.B. die Reinigung eines Veloweges oder die Trennung von Abfall auf einer Deponie durchgeführt.

Am Projekt nehmen sowohl Männer als auch Frauen teil.

Eine erste Auswertung ergab, dass das Projekt sowohl von Seiten der Asylsuchenden als auch der Dienststellen sehr geschätzt wird. Gemäss Rückmeldungen der Dienststellen liessen sich die Asylsuchenden gut ins Team integrieren. Sie arbeiten gewissenhaft und zuverlässig und erledigen die Aufgaben zur Zufriedenheit. Zu den Erfolgsfaktoren für einen reibungslosen Einsatz gehören eine optimale Instruktion und Betreuung und eine sorgfältige Auswahl der Asylsuchenden, Deutschkenntnisse der Asylsuchenden und ein ständiger Informationsaustausch zwischen den Dienststellen und dem Sozialamt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine anfängliche Skepsis der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung gegenüber den Asylsuchenden aufgrund der guten Zusammenarbeit rasch abgebaut werden kann.

Für die geleistete Arbeit erhielten die Asylsuchenden pro Monat eine Motivationszulage von maximal CHF 250. Es wurden ihnen die passende Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt und eine Entschädigung für das Mittagessen und die Transportkosten ausbezahlt. Insgesamt beliefen sich die durchschnittlichen Kosten pro Monat und Asylbewerber auf CHF 360. Gesamthaft kostete das Pilotprojekt CHF 10'000 pro Monat. Die Finanzierung dieser Aufwendungen konnte mit den Bundespauschalen sichergestellt werden.



2.4.2 Weiteres Vorgehen

a) Allgemeines

Aufgrund der positiven Erfahrungen und des offensichtlichen Nutzens sowohl für die Stadt als auch für die Asylsuchenden sollten diese Einsätze weitergeführt werden. Dies insbesondere aufgrund folgender Tatsachen:

- Das Beschäftigungsprogramm fördert den interkulturellen Austausch und hilft, Vorurteile abzubauen.
- Asylsuchende erhalten eine Tagesstruktur, sie erwerben sich gewisse berufliche Kenntnisse. Dies fördert das Selbstwertgefühl, die Integration und senkt auch die Gesundheitskosten.
- Die Öffentlichkeit erhält von den Asylsuchenden eine wertvolle Gegenleistung.

Ausgehend von der Zielgruppe kommen für ein solches Beschäftigungsprogramm rund 25 bis 35 Personen in Frage. Damit möglichst viele Asylsuchende in ein Programm eingebunden werden können, muss das bestehende Angebot mit aktuell zwölf Einsatzplätzen ausgebaut werden. Mit einer Beschränkung der Einsätze auf drei bis sechs Monate und einem Ausbau auf 15 bis 20 Einsatzplätze kann dieses Ziel erreicht werden.

Der Ausbau des Programms und die Beschränkung der Einsatzdauer führen zu einem Mehraufwand, wobei in erster Linie folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Prüfung der Einsatzplätze hinsichtlich der Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.3.2, insbesondere betreffend der Gemeinnützigkeit und der Nichtkonkurrenzierung von anderen Beschäftigungsprogrammen der Stadt
- Prüfung der Einsatzplätze hinsichtlich Beschäftigungsgrad, notwendige Qualifikationen der teilnehmenden Asylsuchenden, Aufgaben und Zuständigkeiten
- Rekrutierung der Asylsuchenden: Auswahl von Asylsuchenden mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Führung des Bewerbungsgesprächs am Einsatzort
- Verwaltung der Personaldossiers: Kontrolle über die Einsätze, Verwaltung der Arbeitsrapporte, usw.
- Betreuung und Beratung der Dienststellen
- Auswertung der verschiedenen Einsätze sowie konzeptionelle Anpassungen der Programme.

Zur Erfüllung dieser Projekt-Aufgabe wird eine Mitarbeiterin als Aushilfe eingesetzt. Das Beschäftigungsprogramm kann bei einem Ausbau nur dann seriös durchgeführt werden, wenn dafür auch die notwendigen finanziellen und personellen Mittel bereit gestellt werden. Das



Sozialamt schätzt, dass für die Bewältigung obiger Aufgaben ein Arbeitspensum von 30 Stellenprozenten notwendig ist.

b) Finanzielle Auswirkungen

Die folgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen:

	Kosten pro Monat (pro Asylsuchenden bzw. Einsatzplatz)	Kosten pro Jahr (20 Einsatzplätze)
Sachaufwand:		
Motivationszulage	CHF 150	CHF 36'000
Zusatzkosten: Essensentschädigung, Arbeitskleider	CHF 150	CHF 36'000
Transportkosten	CHF 60	CHF 14'400
Total Sachaufwand		CHF 86'400
Personalaufwand:		
30 % - Stelle		CHF 30'000
Total		CHF 116'800

Der Sachaufwand kann wie bereits während der Projektphase mit den Pauschalen des BFM finanziert werden. Der Personalaufwand von CHF 30'000 stellt eine zusätzliche, wiederkehrende Ausgabe dar, die aufgrund der vielen Kriterien – Tagesstruktur für Asylsuchende, Nutzen aus zusätzlichem Unterhalt und Instandstellung von Gemeingütern, tiefere Gesundheitskosten, tiefere Delinquenzrate, etc. – gerechtfertigt ist.

Das Projekt soll während drei Jahren – 2005 bis 2007 – weitergeführt werden. Dafür sind CHF 30'000 pro Jahr für personelle Aufwendungen im Sozialamt einzusetzen. Diese Aufwendungen sollen so weit wie möglich aus der Bundespauschale für Aufwendungen im Asylbereich gedeckt werden.

3 Ausbildung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden zu Beginn ihres Aufenthalts in der Schweiz in den Durchgangszentren auf die staatliche Schule vorbereitet. Nach dem Zuteilungsentscheid gelangen die Kinder und Jugendlichen in die Gemeinden, wo sie eingeschult werden. In der Stadt St.Gallen besuchen asylsuchende Kinder und Jugendliche die Integrationsklassen, solange sie aufgrund von sprachlichen Problemen nicht in die Regelklasse eingeteilt werden können. Sie werden demzufolge gleich behandelt wie alle anderen fremdsprachigen Kinder und Ju-



gendliche, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Bis ein definitiver Asylentscheid gefällt ist, verbleiben die Kinder und Jugendlichen in der Schule.

Nach der obligatorischen Schule stehen den Jugendlichen in der Stadt St.Gallen verschiedene Wege offen. Obwohl asylsuchende Jugendliche grundsätzlich gleich behandelt werden wie einheimische Jugendliche, ist es für sie oftmals schwer, eine weiterführende Schule zu besuchen oder eine Lehrstelle zu finden. Oftmals sind sie wegen der ungewissen Zukunft auch nur schwer für einen Ausbildungsabschluss zu gewinnen, da über allem der ungewisse Ausgang des hängigen Asylverfahrens liegt. Aber auch Lehrmeister lassen sich kaum auf die Situation ein, einen Lehrling anzustellen, von dem er nicht weiss, ob er innert kurzer Frist die Lehrstelle wegen einer Ausweisung wird verlassen müssen. Erst mit einem definitiven Asylentscheid steigen die Chancen, eine längerfristige Beschäftigung oder eine Lehrstelle zu erhalten. Zur Überbrückung können die arbeitslosen asylsuchenden Jugendlichen die dafür geeigneten Brückenangebote besuchen. Voraussetzung für die Aufnahme ist das Beherrschen der deutschen Sprache. Für Jugendliche mit geringen Deutschkenntnissen bietet die Integrationsstelle der Stadt St.Gallen Deutschkurse an.

Probleme ergeben sich vor allem dann, wenn Jugendliche nach der obligatorischen Schule erwerbs- bzw. beschäftigungslos sind. Dies gilt aber nicht nur für asylsuchende Jugendliche, sondern ist eine allgemeine Problematik. Daher müssen nicht eigens für asylsuchende Jugendliche neue Programme lanciert werden, vielmehr müssen die bestehenden Programme wie die Brückenangebote oder jene des Jugendsekretariats der Stadt weiterentwickelt und, falls nötig, neue initiiert werden.

4 Selbstorganisation in den Unterkünften

4.1 Auswirkungen der Sparmassnahmen des Bundes auf den Asylbereich

Seit 1. April 2004 ist eine Systemänderung im Asyl- und Ausländerbereich in Kraft, welche die eidgenössischen Räte im Dezember 2003 als sogenanntes Entlastungsprogramm (EP 03) beschlossen haben. Neu erhalten Personen, die ein offensichtlich unbegründetes Asylgesuch stellen, vom BFM einen Nichteintretensentscheid (NEE) und eine entsprechende Wegweisung aus der Schweiz. Entsprechend betroffene Migrantinnen und Migranten werden vom Sozialhilfesystem des Asylbereichs, das der Bund finanziert, ausgeschlossen; sie sind für sich und ihren Aufenthalt bis zur Ausreise selbst verantwortlich. Es handelt sich dabei nun um Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Zuständig für den Vollzug der Wegweisungen bleiben nach wie vor die Kantone.



Abgewiesene Asylsuchende, die in Not geraten, haben gemäss Bundesverfassung ein Recht auf Nothilfe. Diese ist im Kanton St.Gallen Sache der Aufenthaltsgemeinden; diese haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dabei müssen im Sinne einer Überbrückungshilfe die unerlässlichen Mittel in Form von Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinden. Der Kanton sorgt für Rückerstattung an die Gemeinden im Rahmen der Nothilfeentschädigungen, die ihm das BFM zur Verfügung stellt. Das sind je Person, die nach dem 1. April 2004 abgewiesen wird, pauschal und einmalig CHF 600.

4.2 Situation in der Stadt St.Gallen

Aufgrund der geschilderten Situation rechnet der Kanton St.Gallen damit, dass 180 Asylsuchenden der Aufenthalt in den kantonalen Durchgangszentren nicht mehr gewährt wird. Dies führte bis jetzt zu einer sofortigen Schliessung von zwei Durchgangszentren.

Zur Beurteilung, ob ein Zentrum geschlossen werden soll, wendete der Kanton folgende Kriterien an:

- Ort und Lage des Zentrums (in welcher Gemeinde und in welchem Umfeld befindet sich das Zentrum)
- Soll-Ist-Vergleich betreffend die Aufnahmepflicht der Gemeinden
- Infrastruktur des Zentrums (Zusatzräume für Beschäftigungsprogramme etc.)
- Organisatorische Vereinfachung für den Kanton (Direktunterstellung).

Die Stadt St.Gallen führte während Jahren im Auftrag des Kantons mittels Leistungsvereinbarung das Zentrum Felsengarten. Das Zentrum Felsengarten erfüllte die erwähnten Kriterien für eine Schliessung.

Die etwa 90 im Zentrum Felsengarten untergebrachten Asylsuchenden wurden in andere Zentren des Kantons umplatziert, soweit für sie nicht ein Ausweisungsentscheid vorlag.

Gemäss der in der Vereinbarung über die Führung des Zentrums Felsengarten zwischen der Stadt und dem Kanton festgelegten Kündigungsfrist von neun Monaten konnte das Zentrum rechtlich gemäss Vertrag auf den 28. Februar 2005 aufgelöst werden. Faktisch wurde das Zentrum Felsengarten durch den Kanton bereits auf Ende Oktober 2004 geschlossen. Für die im Zentrum arbeitenden und von der Stadt angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mussten die Arbeitsverhältnisse auf 31. Oktober 2004 aufgelöst werden. Ein Sozialplan, welcher sich an den von der Regierung beschlossenen Rahmenmassnahmeplan anlehnt, regelt



die sozialen Fragen. Ein Coaching unter der Leitung des Sozialamtes half, für alle die beste Lösung zu suchen.

5 Zusammenfassung

Asylpolitik ist eine Bundesaufgabe, wobei der Vollzug den Kantonen, je nach kantonaler Regelung den Gemeinden überbunden ist. Im Kanton St.Gallen sind die Gemeinden für die Betreuung und Unterstützung der Asylsuchenden zuständig. Diese föderale Aufgabenverteilung führt dazu, dass die Gemeinden die Auswirkungen asylpolitischer Entscheide ohne eigentliches Mitspracherecht stark zu tragen haben. Sie sind gefordert, auf veränderte Bedingungen rasch zu reagieren und geeignete Lösungen zu finden. Ein Beispiel dafür ist die NEE-Regelung, wonach die Gemeinden im Kanton St.Gallen angehalten werden, abgewiesenen Asylsuchenden Nothilfe zu gewähren.

Bildungs- und Beschäftigungsprogramme fördern die berufliche und soziale Eingliederung der Asylsuchenden. Ausserdem tragen diese Programme auch zu einer Verbesserung der Akzeptanz der Asylsuchenden in der Öffentlichkeit bei. Der Stadtrat lancierte deshalb das Projekt „Gemeinnützige Arbeit für Asylsuchende“. Aufgrund der positiven Rückmeldungen soll das Projekt während drei Jahren weitergeführt werden.

Im Bereich der Kinder und Jugendlichen besteht kein dringender Handlungsbedarf. Für asylsuchende Jugendliche müssen keine speziellen Programme geschaffen werden, vielmehr sollen die bestehenden Programme falls nötig weiterentwickelt werden. Massnahmen erübrigen sich auch für das Durchgangszentrum Felsengarten. Der Kanton hat dieses auf Ende Oktober 2004 geschlossen.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Vom vorstehenden Bericht wird Kenntnis genommen und das Postulat „Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende“ wird als erledigt vom Protokoll abgeschrieben.

Der Stadtpräsident:
Hagmann

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke



Beilage:
Postulat vom 23.09.2003 von Roland Gehrig

